

Lasst endlich die Finger davon

Am 1. März 2024 hat der Bundesrat schon wieder eine Revision des Zivildienstgesetzes in die Vernehmlassung gegeben, die zu einer Reduktion von bis zu 40 Prozent der Zulassungen zum Zivildienst führen würde. Bereits im Februar 2019 hatte er eine solche Vorlage mit dem gleichen Ziel veröffentlicht, die aber am 19. Juni 2020 vom Nationalrat abgelehnt wurde (der Ständerat stimmte damals zu). Knapp zwei Jahre später unternahm der Bundesrat einen neuen Vorstoss, indem er die Räte aufforderte, einer SVP-Motion zuzustimmen, die den Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken soll, was diese am 29. September 2022 (Nationalrat) bzw. am 6. März 2023 (Ständerat) auch taten. Von den bereits 2019 formulierten acht Massnahmen hat die Regierung nun sechs unverändert übernommen. Nachfolgend die Antwort des Schweizerischen Friedensrates auf diesen erneuten Angriff auf den Zivildienst.

Der Schweizerische Friedensrat ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt stiftet. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert und sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch für die einzelnen Zivildienstleistenden sinnstiftend. Daher lehnen wir die Revision des Zivildienstgesetzes vollumfänglich ab. Nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich um dieselben Massnahmen handelt, die 2019 schon in die Vernehmlassung gegangen sind und 2020 vom Parlament in der Schlussabstimmung abgelehnt wurden.

Im öffentlichen Interesse

Die Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse würden durch die vorgeschlagenen Massnahmen massiv sinken, während der Bedarf steigt, wie auch das Bundesamt für Zivildienst in seiner Strategie 2024⁺ schreibt. Der Bundesrat prognostiziert in seinem Vernehmlassungsbericht einen Rückgang der Zulassungen zum Zivildienst um 40 Prozent. Dadurch ist auch bei der Zahl der geleisteten Zivildiensttage mit einem massiven Rückgang zu rechnen.

Das würde insbesondere auf Kosten der umfangreichen Tätigkeitsbereiche gehen, für die Kantone und Gemeinden zuständig sind: Sozialwesen, Schulwesen, Gesundheitswesen, Umwelt- und Naturschutz – alles Bereiche, in denen der Fachkräftemangel bereits heute ausgeprägt ist und in Zukunft noch zunehmen wird. Zivildiensteinsätze in diesen Bereichen sind ein Gewinn für das Funktionieren der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Würden die Einsätze reduziert, hätte dies auch Einbussen bei der Betreuungsqualität zur Folge.

Kein Handlungsbedarf

Eine Änderung des Zivildienstgesetzes soll sich mit dem Zivildienst auseinandersetzen und nicht den Versuch unternehmen, unklar definierte Probleme der Armee zu lösen. Es ist politisch fragwürdig, ein gut funktionierendes System zugunsten eines anderen zu verschlechtern. Probleme sind dort zu lösen, wo sie bestehen. Der Zivildienst soll den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst werden, nicht denen der Armee.

Der Bundesrat begründet den vermeintlichen Handlungsbedarf mit zwei Hauptargumenten. Vorweg kann gesagt werden, dass beide Argumente des Bundesrates einer ausführlichen Analyse nicht standhalten. Die Tatbeweislösung ist verfassungskonform und bietet keine freie Wahl. Und die Alimentierung der Armee ist gewährleistet. Es besteht deshalb gar kein Handlungsbedarf. Vielmehr verstösst die Vorlage gegen die Verfassung, namentlich gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Gutachten bestätigt: Tatbeweislösung ist verfassungskonform

Der Tatbeweis bleibt bestehen, ganz unabhängig von der Anzahl Zulassungen. Der Verfassungsartikel wurde ausdrücklich so knapp und offen formuliert, um unter anderem auch die Tatbeweislösung zu ermöglichen. Auch das Gutachten von Tschannen/Hermann^{*}, auf das

* Tschannen, P. & Hermann, B. [2006]. Verfassungsmässigkeit eines Tatbeweises als Zulassungskriterium zum Zivildienst, Seiten 122–149.

sich der Bundesrat paradoxerweise beauftragt, um die Verfassungsmässigkeit anzuzweifeln, hält fest, dass der Tatbeweis keine freie Wahl ermöglicht und verfassungskonform ist. Auf dieser Grundlage hat damals das Parlament die Tatbeweislösung eingeführt.

Die Unterstellung des Bundesrates, es gebe Gesuchsteller «mit zweckfremden Motiven» (ohne Gewissenskonflikt), ist nicht zulässig: Gemäss Gesetz (Tatbeweis) gilt bei jeder Zulassung zum Zivildienst die Vermutung, dass ein Gewissenskonflikt vorliegt. Die Absicht des Bundesrates, mit der Gesetzesänderung werde «Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven entgegengewirkt», kann nicht erfüllt werden. Denn die vorgeschlagenen Massnahmen unterscheiden nicht zwischen Gesuchstellern mit und ohne Gewissenskonflikt. Die Absicht, nur diejenigen ohne Gewissenskonflikt abzuschrecken, können die Massnahmen nicht erfüllen. Sie treffen alle ohne Unterschied und sie bestrafen alle, die sich nicht vom Zivildienst abschrecken lassen (statt zum Beispiel den «Blauen Weg» zu wählen). Damit verstösst die Revision auch gegen die Verfassung und gegen internationales Recht.

Die Alimentierung der Armee ist gewährleistet

Die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst ist seit 2016 stabil zwischen 6100 und 6800 (abgesehen vom coronabedingten Einbruch 2020). Der Anteil der Zulassungen nach bestandener RS ist von über 40 Prozent im Jahr 2017 auf knapp 32 Prozent im Jahr 2022 gesunken. Die Armee ist grösser als erlaubt (Überschreitung des Effektivbestands von höchstens 140'000) und wächst jährlich um 3000 bis 4000 Personen. Alle Parameter legen nahe, dass sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird. Gemäss Armeeauszählung 2022 sowie gemäss dem Schlussbericht zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee des Bundesrates vom 2. Juni 2023 ist keine einzige Gradgruppe unteralimentiert.

Der Bundesrat konnte nie nachvollziehbar aufzeigen, worin die behauptete

Fortsetzung Seite 12

So will der Bundesrat den Zivildienst vermiesen

Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Diensttagen

Diese Massnahme liegt im ausgewiesenen öffentlichen Interesse, die Abgänge ausgebildeter Angehöriger der Armee aus den Formationen substanziell zu reduzieren. Die mit ihr vorgesehene Belastung durch die insgesamt zu leistenden Dienstage (in Armee und anschliessend im Zivildienst) steigt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Wechsels zum zivilen Ersatzdienst an. Der einzelne Dienstpflichtige wird mit fortschreitender Leistung der Militärdienstpflicht seine Beweggründe und seinen Entscheid zum Wechsel umso sorgfältiger erwägen, auch vor dem Hintergrund von dessen Auswirkungen auf sein privates und berufliches Umfeld. Die Mindestanzahl von 150 Zivildiensttagen ist erforderlich, damit eine Wirkung bereits ab dem ersten WK eintritt, und sie ist für Personen, die sich in einem besonderen Rechtsverhältnis befinden, zumutbar.

Massnahme 2: Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

Kernziel der Massnahme ist die Reduktion der Abgänge von Dienstleistenden in Funktionen mit erhöhten Anforderungen, was im ausgewiesenen öffentlichen Interesse liegt. Im Fokus der Massnahme stehen frühere höhere Unteroffiziere oder Offiziere, deren Privilegierung in Form des tieferen Faktors 1,1 angesichts des Verlusts der Armee an Qualifizier-

ten nicht mehr hinzunehmen ist. Von der Massnahme werden zudem Spezialfälle (insbesondere frühere Fachoffiziere und Kader, die den praktischen Dienst noch nicht geleistet haben) erfasst, für die nach geltendem Recht der Bundesrat den Faktor festlegen kann. Die höhere Zahl bereits geleisteter und noch zu leistender Ausbildungstage der Armee wird in diesen Fällen nicht mehr berücksichtigt, indem bei der Zulassung generell der Faktor 1,5 angewendet wird.

Massnahme 3: Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern

Es liegt im ausgewiesenen öffentlichen Interesse, das Problem der ungenügenden Verfügbarkeit von Medizinalpersonen in der Armee zu entschärfen. Entsprechend zielt die Massnahme 3 darauf ab, dass das Dienen in der Armee für die berufliche Karriere der Mediziner und zukünftige Mediziner attraktiver ist als die Zivildienstleistung. Die Massnahme erscheint geeignet, die Abgänge derjenigen Mediziner aus der Armee zu reduzieren, die mit dem Wechsel zum Zivildienst Aus- und Weiterbildungsinteressen verfolgen.

Massnahme 4: Keine Zulassung von Armeeangehörigen mit 0 Restdiensttagen

Angehörige der Armee, die nach bisherigem Recht mit 0 Restdiensttagen in der

Armee zum zivilen Ersatzdienst zugelassen werden, stehen der Armee für Assistenz- und Aktivdienst nicht mehr zur Verfügung, erbringen jedoch im Zivildienst in der ordentlichen Lage de facto keinen Tatbeweis. Im Vergleich zu anderen Armeeangehörigen mit 0 Restausbildungsdiensttagen, die zu Assistenz- und Aktivdienst aufgeboden werden können, erzielen sie einen nicht wünschbaren raschen und konkreten Vorteil dadurch, dass sie nicht mehr schiesspflichtig sind.

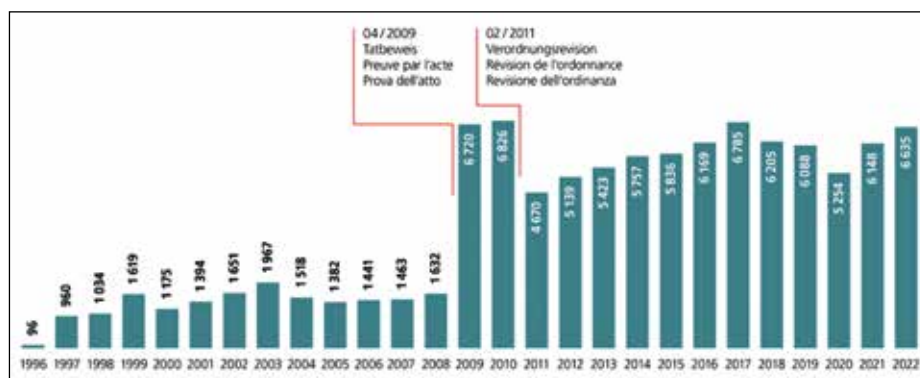
Massnahme 5: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Mit der jährlichen Einsatzpflicht ab dem Kalenderjahr nach der Zulassung bezweckt die Massnahme eine Angleichung an den Dienstleistungsrhythmus der Militärdienstpflichtigen in der Armee und damit die Stärkung der Gleichwertigkeit der Dienstleistungen. Diese werden so grundsätzlich in der gleichen Lebensphase erbracht (der Hauptteil der Dienstleistungen wird in der Regel im Alter zwischen 20 und 25 Jahren erbracht). Die Massnahme ist damit geeignet, zur Reduktion der Attraktivität des zivilen Ersatzdienstes beizutragen.

Massnahme 6: Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird

Eine Angleichung zwischen Dienstleistung in der Armee und im zivilen Ersatzdienst erfolgt auch dahingehend, dass berücksichtigt werden soll, dass Rekruten, die aus der RS vorzeitig entlassen werden, in der Regel in die nächstfolgende RS, jedenfalls aber in eine RS in naher Zukunft aufgeboden werden. Die bisherige Regelung beim zivilen Ersatzdienst, wonach eine zugelassene Person ohne bestandene RS den langen Dienst innerhalb von drei Jahren nach Zulassung leisten muss, verschafft dieser im Vergleich zum Rekruten eine unerwünschte Besserstellung.

Zivildienstzulassungen: zurück ins Jahr 2008?



Beiträge in der FRIEDENSZEITUNG zum Frontalangriff auf den Zivildienst:

Nr. 38 vom September 2021 «(Warum der Zivildienst das Dienstpflichtsystem nicht retten kann)», Nr. 41 vom Juni 2022 («Den Zivildienst zertümmern oder gar Zwangsarbeit einführen?»), Nr. 44 vom März 2023 («Frontalangriff auf den Zivildienst») und Nr. 45 vom Juni 2023 («Grosser Schaden ohne Nutzen»).